

RS OGH 1978/1/25 1Ob512/78, 1Ob630/81, 7Ob737/81, 1Ob547/82, 1Ob654/82, 8Ob624/84 (8Ob625/84), 1Ob50

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1978

Norm

ABGB §861

ABGB §914 II

ABGB §1054

Rechtssatz

Ob die Parteienvereinbarung schon vollständig ist, muss mit den Mitteln der Auslegung ergründet werden. Es kann Fälle geben, in denen es trotz Einigung über Objekt und Preis im erkennbaren Sinn beider Parteien liegt, die Kaufvereinbarung noch als unvollständig zu erachten; die Auslegung kann freilich auch ergeben, dass sich die Kontrahenten schon vor der Einigung über alle Einzelheiten endgültig verpflichten wollten. Wurde über irgendeinen Vertragspunkt verhandelt, ohne Einigung zu erzielen, so ist der Kaufvertrag auch dann nicht abgeschlossen, wenn man sich über Objekte und Preis längst einig ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 512/78

Entscheidungstext OGH 25.01.1978 1 Ob 512/78

Veröff: EvBl 1978/139 S 438 = JBl 1978,424

- 1 Ob 630/81

Entscheidungstext OGH 15.07.1981 1 Ob 630/81

Veröff: SZ 54/112

- 7 Ob 737/81

Entscheidungstext OGH 15.10.1981 7 Ob 737/81

Auch

- 1 Ob 547/82

Entscheidungstext OGH 31.03.1982 1 Ob 547/82

Auch; Veröff: MietSlg 34178 = MietSlg 34293 = MietSlg 34642 = MietSlg 34644(12)

- 1 Ob 654/82

Entscheidungstext OGH 22.09.1982 1 Ob 654/82

nur: Wurde über irgendeinen Vertragspunkt verhandelt, ohne Einigung zu erzielen, so ist der Kaufvertrag auch

dann nicht abgeschlossen, wenn man sich über Objekte und Preis längst einig ist. (T1)

- 8 Ob 624/84

Entscheidungstext OGH 14.02.1985 8 Ob 624/84

nur: Ob die Parteienvereinbarung schon vollständig ist, muss mit den Mitteln der Auslegung ergründet werden.

(T2)

Veröff: NZ 1986,37

- 1 Ob 506/85

Entscheidungstext OGH 27.02.1985 1 Ob 506/85

nur: Ob die Parteienvereinbarung schon vollständig ist, muss mit den Mitteln der Auslegung ergründet werden.

Es kann Fälle geben, in denen es trotz Einigung über Objekt und Preis im erkennbaren Sinn beider Parteien liegt, die Kaufvereinbarung noch als unvollständig zu erachten; die Auslegung kann freilich auch ergeben, dass sich die Kontrahenten schon vor der Einigung über alle Einzelheiten endgültig verpflichten wollten. (T3)

- 7 Ob 597/85

Entscheidungstext OGH 03.10.1985 7 Ob 597/85

Auch

- 7 Ob 594/86

Entscheidungstext OGH 22.05.1986 7 Ob 594/86

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Nur wenn in einem solchen Falle klar erwiesen ist, dass die Parteien ungeachtet dieser Nichteinigung den Vertrag abschließen wollten, könnte von einem Abschluss des Kaufvertrages ausgegangen werden. Diesbezüglich kann auf die im angefochtenen Urteil zitierte Judikatur verwiesen werden. (T4)

Veröff: SZ 59/87

- 1 Ob 612/86

Entscheidungstext OGH 22.10.1986 1 Ob 612/86

Auch

- 4 Ob 532/88

Entscheidungstext OGH 31.05.1988 4 Ob 532/88

nur T2; nur: Die Auslegung kann freilich auch ergeben, dass sich die Kontrahenten schon vor der Einigung über alle Einzelheiten endgültig verpflichten wollten. (T5)

Beisatz: Die Auslegung kann aber auch ergeben, dass die Kontrahenten von der Regelung in Verhandlung gezogener Nebenpunkte deutlich wieder Abstand nehmen wollten. (T6)

Veröff: SZ 61/136 = JBI 1989,244

- 5 Ob 116/89

Entscheidungstext OGH 21.11.1989 5 Ob 116/89

- 9 Ob 2289/96z

Entscheidungstext OGH 04.12.1996 9 Ob 2289/96z

Auch; nur T1; Beis wie T4

- 9 Ob 169/99i

Entscheidungstext OGH 30.06.1999 9 Ob 169/99i

Vgl auch; nur T1; nur T2

- 9 Ob 63/04m

Entscheidungstext OGH 23.06.2004 9 Ob 63/04m

- 9 Ob 115/04h

Entscheidungstext OGH 23.11.2005 9 Ob 115/04h

Auch

- 2 Ob 126/13p

Entscheidungstext OGH 14.11.2013 2 Ob 126/13p

Auch; nur T2

- 7 Ob 59/15z

Entscheidungstext OGH 02.07.2015 7 Ob 59/15z

Beis wie T4

- 9 ObA 18/17p

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 9 ObA 18/17p

Auch; nur T2

- 1 Ob 63/18y

Entscheidungstext OGH 17.07.2018 1 Ob 63/18y

Auch; Beisatz: Schweigen auf ein Anbot führt allerdings nicht zum Vertragsabschluss, sondern verpflichtet gegebenenfalls zum Ersatz des Vertrauensschadens nach den Regeln der culpa in contrahendo. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0013968

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at